

Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
173 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	327
174 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	328
175 Sitzung des Schulausschusses	329
176 Sitzung des Feuerschutzausschusses	330
177 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	331
178 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WNE Planung GmbH, Papenburg	332
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
179 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten	332
180 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 2026	335
181 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2026	337
182 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Emsbüren	339
183 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2026	339
184 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 11-21 „Gewerbegebiet Rütenmoor Erweiterung“, Ortschaft Rütenbrock	341
185 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 1; 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	343
186 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 13 „Am Schützenplatz“ nebst örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	345
187 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2026	347
188 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2026	349
189 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen	351
190 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2026	353

191	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 106 „Nördlich Torffehnsweg, 1. Erweiterung“ nebst örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	355
192	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2026	357
193	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2026	359
194	Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 41 „Hoher Sand III“	360
195	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Wertle für das Haushaltsjahr 2026	362
196	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2026	364

### **C. Sonstige Bekanntmachungen**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 173 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Montag, dem 01.06.2026, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

#### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 09.03.2026
  5. Aktivitäten der Energieeffizienzagentur Landkreis Emsland e.V. / Kreiszuwendung zu den Betriebskosten unter Berücksichtigung des Klimaanpassungsmanagements
  6. Antrag Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Erstellung eines kreiseigenen Förderprogramms für Wallhecken im Sinne der Richtlinie zur Verwendung von Ersatzgeldern
  7. Richtlinie zur Verwendung von Ersatzgeld: Bilanz 2025
  8. Anpassung der Richtlinie zur Verwendung von Ersatzgeld
  9. Förderung zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wassermengenmanagement
  10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  11. Anfragen und Anregungen
  12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen 21.05.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

-----

## 174 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Am Dienstag, dem 02.06.2026, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration in den Räumlichkeiten des Alten Bauhofes / Kommunikationszentrums, Schleusenstraße 74, Veranstaltungssaal, 26903 Surwold, statt.

**Bitte beachten:  
Sitzungszeit und Sitzungsort**

### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 03.03.2026
  5. Überörtliche Prüfung des Landkreises Emsland gem. §§ 1 bis 4 NKPG durch den Nieders. Landesrechnungshof;  
Prüfmitteilung „Tagesbildungsstätten oder Förderschulen GE?“
  6. Betreuungswesen;  
Finanzielle Förderung der Betreuungsvereine im Emsland
  7. Frauen- und Kinderschutzhaus Meppen;  
Betreuung emsländischer Frauen nach der Schließung des Hauses
  8. Verlängerung der Richtlinie des Landkreises Emsland für die Förderung von Freiwilligenengagement
  9. Anbau einer Remise für das Brüninghaus Aschendorf;  
Antrag des IJBB Brünighaus e. V. auf Gewährung eines Kreiszuschusses
  10. Sanierung und Umnutzung des Jugendheimes Vinnen zu einer Dorfgemeinschaftseinrichtung;  
Antrag der Gemeinde Lähden auf Gewährung eines Kreiszuschusses
  11. Jobcenter;  
Jahresbilanz 2025
  12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  13. Anfragen und Anregungen
  14. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 21.05.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

## 175 Sitzung des Schulausschusses

Am Mittwoch, dem 03.06.2026, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses in die Mensa des Gymnasiums Dörpen, Schulstr. 6, 26892 Dörpen, statt.

Bitte beachten:  
Sitzungsort und Sitzungszeit

### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 05.03.2026
  5. "Startchancenschulen" im Landkreis Emsland; Sachstandsbericht des Bildungsbüros der Bildungsregion Emsland
  6. Sprachförderung an Grundschulen;  
regionales Förderkonzept
  7. Bundesprojekt "Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage"; Sachstandsbericht des Bildungsbüros der Bildungsregion Emsland
  8. Erweiterung des Bildungsangebotes an den BBS Papenburg Hauswirtschaft und Soziales;  
Einrichtung des Schwerpunktes "Gesundheit und Pflege" in der Fachoberschule Gesundheit und Soziales
  9. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
    - a) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse;  
Erweiterung der Mensaküche des Schulzentrums Hasetal Herzlake
    - b) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse;  
Erweiterung der Grundschule Vrees um einen Ganztagsbereich
  10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  11. Anfragen und Anregungen
  12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 21.05.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

-----

## 176 Sitzung des Feuerschutzausschusses

Am Montag, dem 08.06.2026, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 12.03.2026
  5. Grundstück für den Neubau der Feuerwehrtechnischen Zentrale Süd in Lingen (Ems)
  6. Operationsplan Deutschland
  7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  8. Anfragen und Anregungen
  9. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 29.05.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

-----

## 177 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Dienstag, dem 09.06.2026, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Ratssaal der Gemeinde Rhede, Gerhardyweg 1, 26899 Rhede (Ems) statt.

**Bitte beachten:  
Geänderter Sitzungsort!**

### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 25.02.2026
  5. Alte Rheder Kirche;  
Sachstandsbericht
  6. Förderung von Kunstschulen im Landkreis Emsland
  7. Kunsthalle Lingen (Ems);  
Erhöhung des jährlichen Zuschusses
  8. Zuschuss an den Verein EMILI e.V. für die Erweiterung und Modernisierung der „Klangschmiede“ in Lingen (Ems)
  9. Zuschuss an den Feuerwehrmuseumsverein Freiwillige Feuerwehr e.V. für die Planung und Umsetzung der Ausstellungsarchitektur im neuen Museumsgebäude in Salzbergen
  10. Zuschuss an den Verein Papenburger Sternwarte e.V. für die Erneuerung der Spaltenschieber an der Volkssternwarte in Papenburg
  11. Tourismus und Naturparke;  
Sachstandsbericht
  12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  13. Anfragen und Anregungen
  14. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 27.05.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

-----

## **178 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WNE Planung GmbH, Papenburg**

Mit Bescheid vom 29.12.2025 wurde der Antragstellerin, WNE Planung GmbH, Dechant-Schütte-Straße 85, 26871 Papenburg, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X TCS179 mit einer Gesamthöhe von 266,5 m, Rotordurchmesser von 175 m, einer Nabenhöhe von 179 m und einer elektrischen Leistung von jeweils 6,8 MW auf den Grundstücken:

Gemarkung Neubörger, Flur: 11, Flurstück(e): 5, 14, 23, 28 und Gemarkung Neubörger, Flur: 12, Flurstück(e) 4/2, 44, 47, 48 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid, seine Begründung sowie die der Entscheidung zugrundeliegenden Antragsunterlagen können in der Zeit vom 01.06.2026 bis zum 15.06.2026 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Hier kann die Genehmigung auch von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 26.05.2026

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

### **179 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am 18.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.765.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.014.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.652.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.727.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.239.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.031.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	700.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	75.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.591.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.833.100 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 700.000,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 608.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	230 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

## § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- |    |                       |                 |
|----|-----------------------|-----------------|
| a) | § 115 II Nr. 1 NKomVG | 100.000,00 Euro |
| b) | § 115 II Nr. 2 NKomVG | 50.000,00 Euro  |
| c) | § 117 I 2 NKomVG      | 20.000,00 Euro  |
- Ferner sind Beträge [unbegrenzt] als unerheblich anzusehen, die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
  - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
  - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.
- |    |                                     |                |
|----|-------------------------------------|----------------|
| d) | § 12 I KomHKVO                      | 50.000,00 Euro |
| e) | § 19 IV 1 KomHKVO                   | 5.000,00 Euro  |
| f) | für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro    |
- Eine Abgrenzung bei regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsvorfällen [Energiekosten, Umlagen, Konzessionen, Steuern, u.ä.] unterbleibt, sofern es sich nicht um eine außergewöhnliche Abweichung handelt.

Beesten, 18.02.2026

## GEMEINDE BEESTEN

Achteresch  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 21.05.2026 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2026 bis 09.06.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beesten, 26.05.2026

## GEMEINDE BEESTEN

Achteresch  
Der Bürgermeister

-----

## 180 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddenberg in seiner Sitzung am 27.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.439.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.415.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.359.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.284.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.083.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.230.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.442.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.547.400 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 226.600 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 28.11.2024 mit Wirkung zum 01.01.2025 wie folgt festgesetzt worden:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                     |           |
|    | a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe | 226 v. H. |
|    | Grundsteuer A                                   |           |
|    | b) für die Grundstücke                          | 226 v. H. |
|    | Grundsteuer B                                   |           |
| 2. | Gewerbsteuer                                    | 375 v. H. |

## § 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Breddeberg, 27.03.2026

## GEMEINDE BREDDENBERG

Hanekamp  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 01.06.2026 bis 09.06.2026 im Büro der Gemeinde Breddeberg, Hauptstraße 25 in 26897 Breddeberg sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Breddeberg, 12.05.2026

GEMEINDE BREDDENBERG  
Der Bürgermeister

-----

## 181 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dersum in der Sitzung am 10.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.102.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.046.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.726.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.787.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	692.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.145.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	450.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	43.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.868.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.975.900 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 450.000 € veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 326.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v. H. |
|    | b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                     | 200 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 370 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dersum, 10.02.2026

## GEMEINDE DERSUM

Hannen  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Absatz 4 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 11.05.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2026 - 10.06.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerei unter der Rufnummer 04963/402-305.

Dörpen, 12.05.2026

GEMEINDE DERSUM  
Der Bürgermeister

-----

**182 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Emsbüren**

Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13. September 2026

Bezugnehmend auf meine Wahlbekanntmachung nach § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 30. April 2026 teile ich mit, dass der Niedersächsische Landtag am 28.04.2026 eine Änderung des § 45 d Abs. 6 NKWG beschlossen hat. Dadurch verkürzt sich die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu den Direktwahlen. Diese Wahlvorschläge müssen nunmehr spätestens bis zum 06.07.2026 um 18.00 Uhr bei der Gemeindewahlleitung, Magistratestraße 5, 48488 Emsbüren eingereicht werden.

Emsbüren, 13.05.2026

GEMEINDE EMSBÜREN

Hemme  
Gemeindewahlleiter

-----

**183 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in der Sitzung am 24.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf		2.063.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf		1.817.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf		0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf		0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		2.066.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.953.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		1.075.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		1.578.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		365.600,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		44.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |                |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 3.507.500,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.576.700,00 € |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 365.000,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 200.000,00 Euro veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 344.400,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 230 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 370 v.H. |

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Fresenburg, 24.02.2026

GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 13.05.2026 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.06.2026-09.06.2026 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fresenburg, 26.05.2026

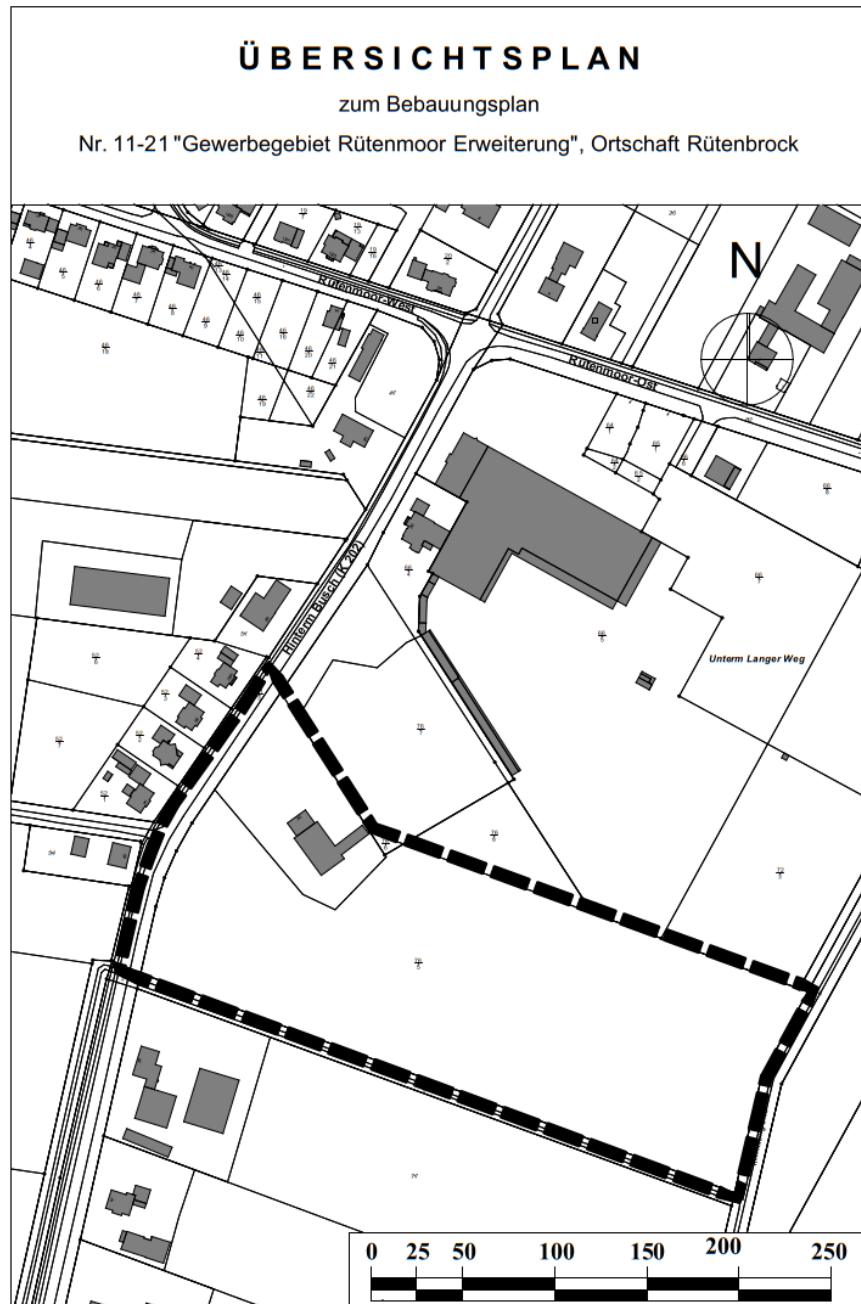
GEMEINDE FRESENBURG  
Der Bürgermeister

-----

**184 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 11-21 „Gewerbegebiet Rütenmoor Erweiterung“, Ortschaft Rütenbrock**

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 19.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 11-21 „Gewerbegebiet Rütenmoor Erweiterung“, Ortschaft Rütenbrock, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2024  LGLN

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 22.05.2026

Stadt Haren (Ems)  
Der Bürgermeister

-----

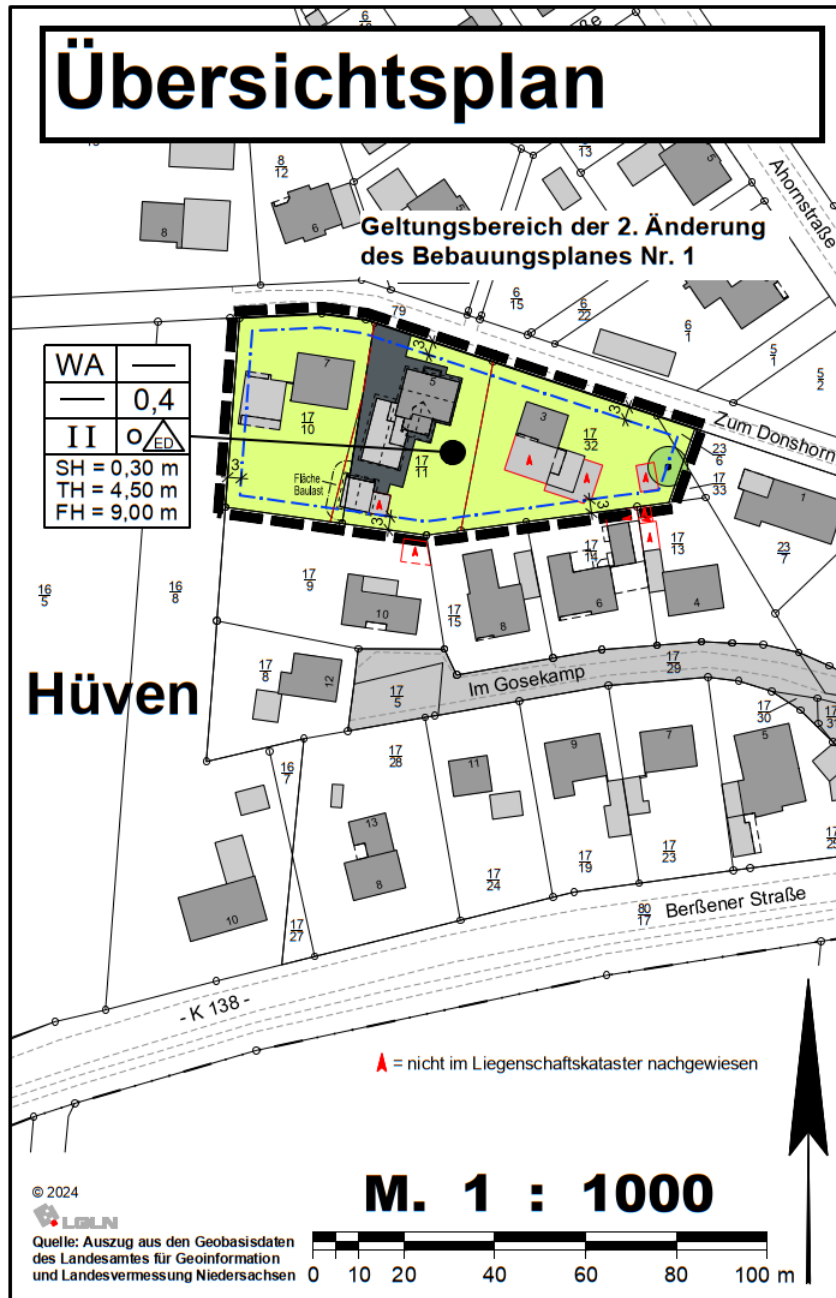
**185 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 1; 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und die Begründung beschlossen.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 liegt im westlichen Randbereich der Ortslage von Hüven und befindet sich direkt südlich angrenzend zur Straße „Zum Donshorn“.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und die Begründung liegen bei der Gemeinde Hüven, Schulstraße 3, 49751 Hüven während der Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Ergänzend können diese Unterlagen gemäß § 10a BauGB auch im Internet unter der Adresse <https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-hueven/> sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen und abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hüven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hüven, 19.05.2026

GEMEINDE HÜVEN  
Der Bürgermeister

-----

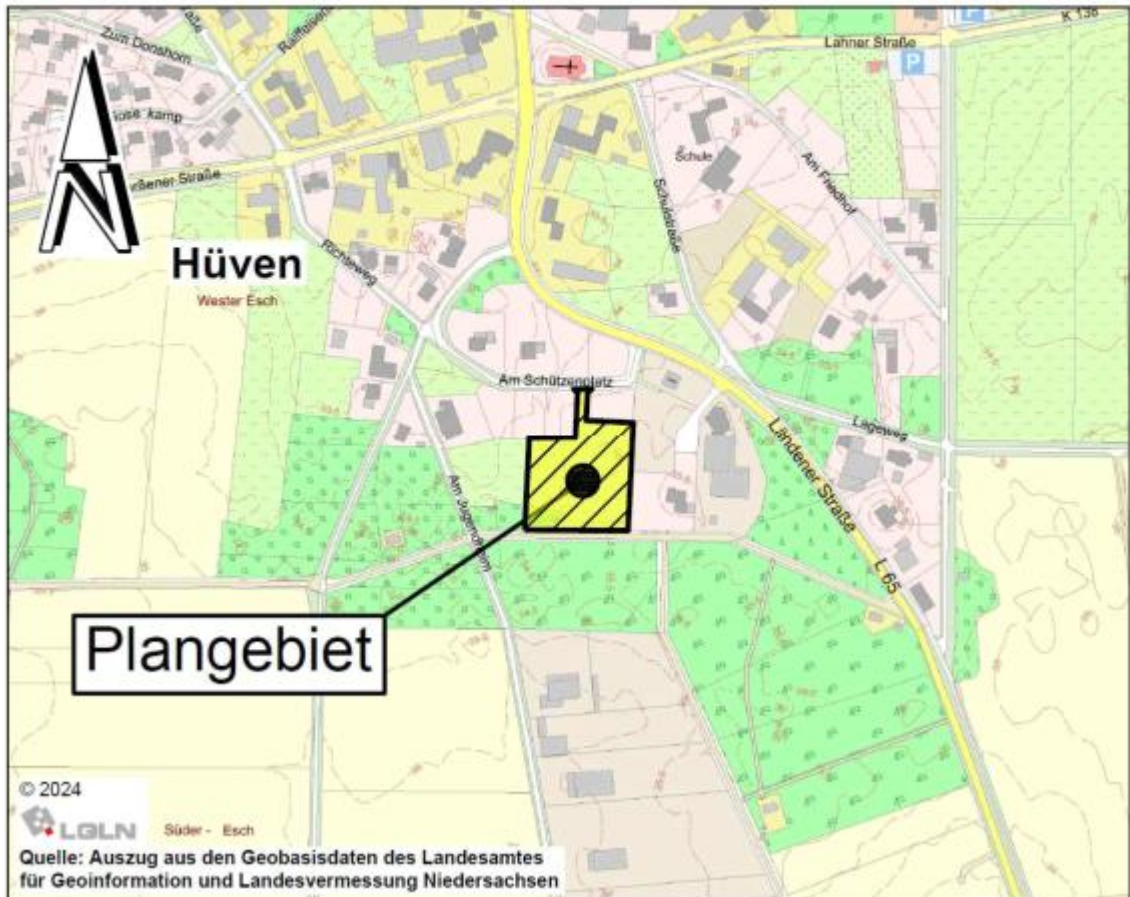
**186 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 13 „Am Schützenplatz“ nebst örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 den Bebauungsplan Nr. 13 „Am Schützenplatz“ nebst örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und die Begründung beschlossen.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanes Nr. 13 nebst örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

# Übersichtskarte



Der Bebauungsplan Nr. 13 „Am Schützenplatz“ nebst örtlichen Bauvorschriften und die Begründung liegen bei der Gemeinde Hüven, Schulstraße 3, 49751 Hüven während der Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Ergänzend können diese Unterlagen gemäß § 10a BauGB auch im Internet unter der Adresse <https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-hueven/> sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen und abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 13 nebst örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hüven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hüven, 22.05.2026

GEMEINDE HÜVEN  
Der Bürgermeister

-----

## **187 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lathen in der Sitzung am 25.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.050.700,00
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.954.000,00
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.722.600,00
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.169.100,00
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.043.800,00
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.309.900,00
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.235.200,00
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	296.300,00

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.001.600,00
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.775.300,00

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.235.200,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.300.000,00 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.287.100,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 340 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 370 v.H. |

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lathen, 25.02.2026

## GEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens  
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 13.05.2026 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.06.2026 – 09.06.2026 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 26.05.2026

GEMEINDE LATHEN  
Der Gemeindedirektor

-----

## 188 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lehe in der Sitzung am 02.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.856.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.806.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.715.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.607.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	830.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.469.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	538.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.083.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.082.700 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 538.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v. H. |
|    | b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                     | 200 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 370 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lehe, 02.03.2026

## GEMEINDE LEHE

Mardink  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 15.05.2026 – 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2026 bis 10.06.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerei unter 04963-402305.

Dörpen, 18.05.2026

GEMEINDE LEHE  
Der Bürgermeister

-----

## 189 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messingen in seiner Sitzung am 17.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.857.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.168.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	11.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.788.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.987.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	241.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.868.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	15.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.529.700 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.870.700 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 298.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer  |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 360 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 246 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 360 v.H. |

## § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- |    |                       |                |
|----|-----------------------|----------------|
| a) | § 115 II Nr. 1 NKomVG | 80.000,00 Euro |
| b) | § 115 II Nr. 2 NKomVG | 30.000,00 Euro |
| c) | § 117 I 2 NKomVG      | 5.000,00 Euro  |
- Ferner sind Beträge [unbegrenzt] als unerheblich anzusehen, die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
  - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
  - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.
- |    |                    |                |
|----|--------------------|----------------|
| d) | § 12 I KomHKVO     | 30.000,00 Euro |
| e) | § 19 IV 1 KomHKVO  | 4.000,00 Euro  |
| f) | für Rückstellungen | 20.000,00 Euro |
| g) | für Abgrenzungen   | 500,00 Euro    |
- Eine Abgrenzung bei regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsvorfällen [Energiekosten, Umlagen, Konzessionen, Steuern, u. ä.] unterbleibt, sofern es sich nicht um eine außergewöhnliche Abweichung handelt.

Messingen, 17.02.2026

## GEMEINDE MESSINGEN

Mey  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 sowie § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 20.05.2026 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2026 bis 09.06.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Messingen, 26.05.2026

GEMEINDE MESSINGEN  
Der Bürgermeister

-----

## 190 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 03.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- |     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                 |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                           | 13.014.300 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                      | 13.261.500 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                      | 500 Euro        |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                 | 500 Euro        |
| 2.  | im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                 |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit    | 12.432.300 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit    | 12.016.300 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit             | 1.797.500 Euro  |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit             | 6.727.900 Euro  |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit            | 4.921.200 Euro  |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit            | 547.200 Euro    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |                                       |                 |
|---|---------------------------------------|-----------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 19.151.000 Euro |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 19.291.400 Euro |

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.774.000 Euro festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 725.000 Euro festgesetzt.

## § 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.072.000 Euro festgesetzt.

## § 5 Samtgemeindeumlage

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 29,0 % der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

## § 6 Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 4.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 4.000,00 Euro je Einzelfall.

Esterwegen, 03.03.2026

### SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Schmedes  
Samtgemeindebürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gem. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen hinsichtlich der §§ 2, 3 und 5 sind durch den Landkreis Emsland am 15.05.2026 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 01.06.2026 bis 09.06.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 20.05.2026

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING  
Der Samtgemeindebürgermeister

-----

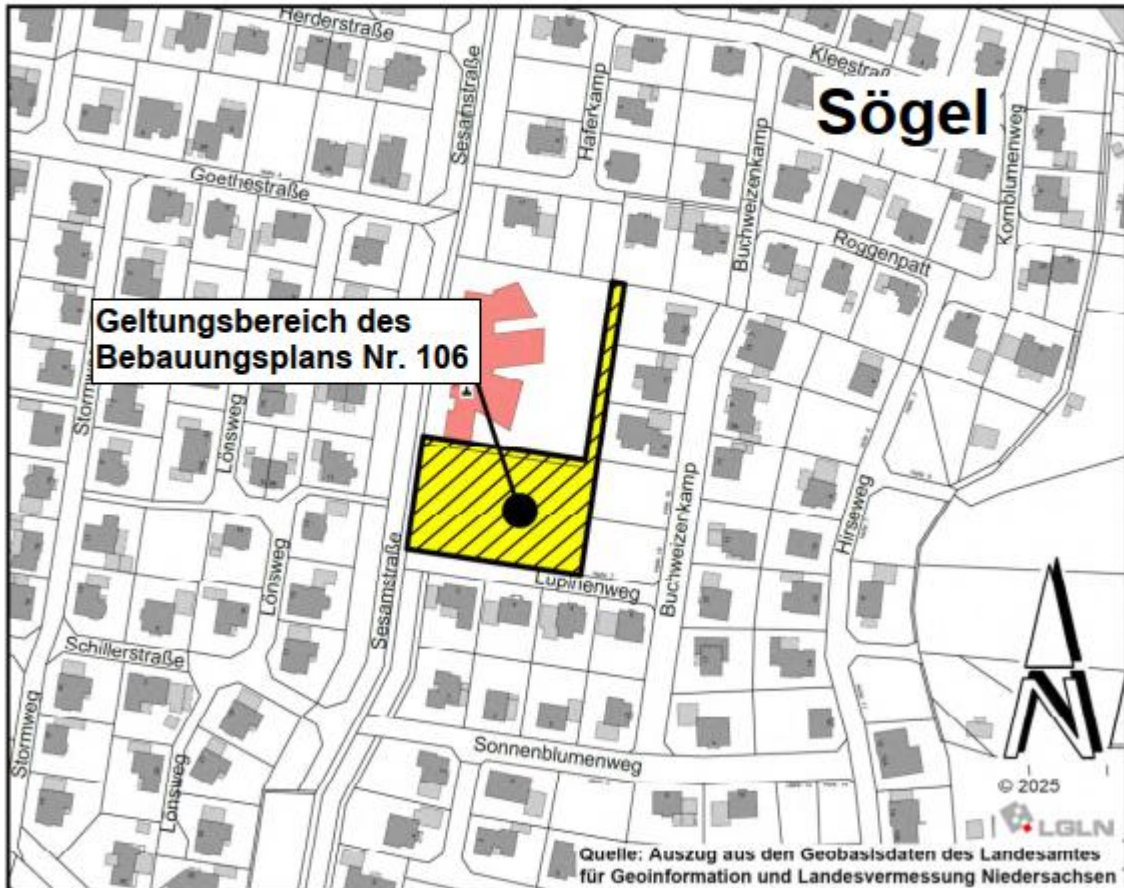
**191 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 106 „Nördlich Torffehnsweg, 1. Erweiterung“ nebst örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 29.04.2026 den Bebauungsplan Nr. 106 „Nördlich Torffehnsweg, 1. Erweiterung nebst örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 106 nebst örtlichen Bauvorschriften wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „Nördlich Torffehnsweg, 1. Erweiterung“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

# Übersichtsplan



Der Bebauungsplan Nr. 106 nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Ergänzend können diese Unterlagen gemäß § 10a BauGB auch im Internet unter der Adresse <https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-soegel/> sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen und abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 106 „Nördlich Torffehnsweg, 1. Erweiterung“ nebst örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 21.05.2026

GEMEINDE SÖGEL  
Der Bürgermeister

## 192 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in der Sitzung am 17.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.745.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.296.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.212.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.437.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	809.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.449.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.640.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	175.000 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.640.200 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.500.000 Euro veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 33 von Hundert der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer der Gemeinden Spelle, Schapen und Lünne festgesetzt.

## § 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 10.000 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500 Euro.

Spelle, 17.02.2026

## SAMTGEMEINDE SPELLE

Matthias Sils  
Samtgemeindebürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie gemäß § 15 Absatz 6 Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Absatz 3 NkomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 21.05.2026 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis zum 09.06.2026 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 51, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle öffentlich aus.

Spelle, 21.05.2026

SAMTGEMEINDE SPELLE  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 193 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2026

### 1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stavern in der Sitzung am 29.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.310.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.301.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	94.200 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.234.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	957.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	59.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	247.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.294.300 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.204.700 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 181.700 € veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 205.700 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 212 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 212 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 360 v. H. |

## § 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Stavern, 29.04.2026

## GEMEINDE STAVERN

Rode  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2026 bis zum 09.06.2026 im Büro der Gemeinde Stavern in 49777 Stavern, Sögeler Str. 2a, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

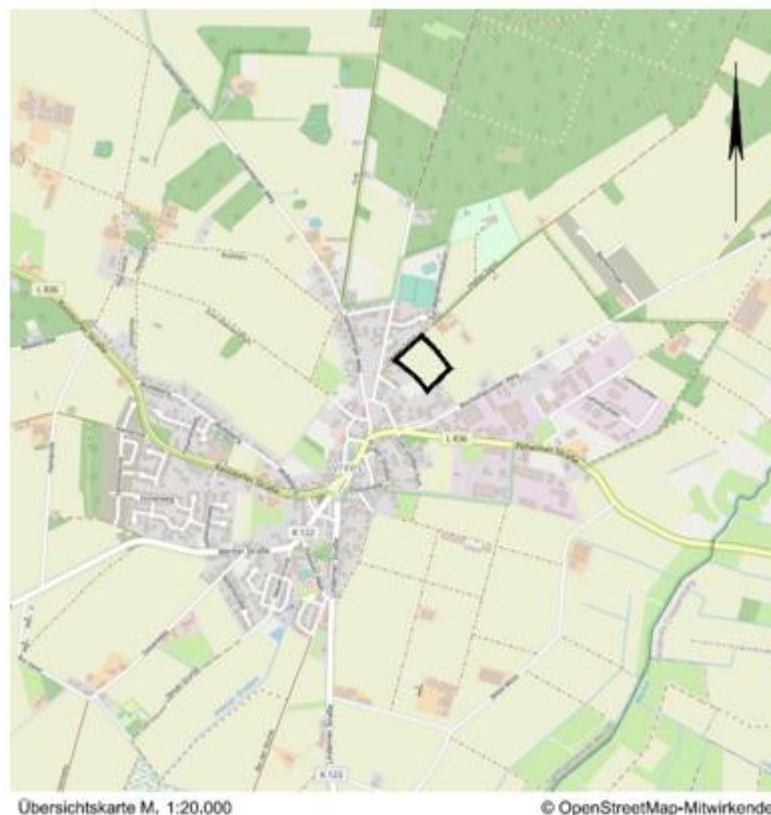
Stavern, 26.05.2026

GEMEINDE STAVERN  
Der Bürgermeister

-----

## 194 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 41 „Hoher Sand III“

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 11.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 41 „Hoher Sand III“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Hoher Sand III“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Hoher Sand III“, die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können während der Dienststunden im Bürgerbüro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, eingesehen werden.

Darüber hinaus können die genannten Unterlagen gem. § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Wirtschaft & Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Vrees sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Vrees, 11.05.2026

GEMEINDE VREES  
Der Bürgermeister

## 195 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in der Sitzung am 24.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	16.074.900 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.718.100 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	1.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.329.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo	14.767.100 Euro 562.100 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.587.700 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit Saldo	7.783.100 Euro -5.195.400 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.003.300 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit Saldo	1.269.900 Euro 2.733.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.920.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes Gesamtsaldo	23.820.100 Euro -1.899.900 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.003.300 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.554.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt: 29 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Nachrichtlich:

Für die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Werlte wird für das Haushaltsjahr 2026 folgende Sonderumlage festgelegt:

Lahn	29.552,00 €
Lorup	253.648,00 €
Rastdorf	30.520,00 €
Vrees	82.048,00 €
Werlte	743.040,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.138.808,00 €</b>

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen. Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Werlte, 24.02.2026

## SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe  
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 13.05.2026 – 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2026 bis 09.06.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Werlte, 19.05.2026

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

-----

## 196 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2026

### 1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in der Sitzung am 29.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.824.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.914.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.006.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.727.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	306.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	787.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.312.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.514.500 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 123.200 € veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 334.300 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 220 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 220 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 360 v. H. |

## § 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Werpeloh, 29.04.2026

## GEMEINDE WERPELOH

Sievers  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2026 bis zum 09.06.2026 in der Gemeinde Werpeloh, 49751 Werpeloh, Am Brink 6, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werpeloh, 26.05.2026

GEMEINDE WERPELOH  
Der Gemeindedirektor

-----

## C. Sonstige Bekanntmachungen

-----